

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 Weißenfels

vorab per Email an oberbuergermeister@weissenfels.de

I / Kommunalaufsicht

Rückfragen an:
Frau Tomm
Telefon: 03445/73 1736
Telefax: 03445/73 1732
E-Mail: tomm.maria@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.214

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	15.+30.04.2019	151401/G/550/2019	02.05.2019

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 unter der Beschluss-Nr. SR 541-52/2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Weißenfels beschlossen. Der Beschluss einschließlich der Satzung wurde dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 12.03.2019 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Zur Entscheidung über den Haushalt wurde eine Fristverlängerung bis zum 03.05.2019 gewährt.

Die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung wurde nachgewiesen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen - s. Fundstellennachweis - zur Haushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2019 nachfolgende kommunalaufsichtliche Verfügung:

1. Von der Beanstandung der Haushaltssatzung 2019 wird abgesehen.
2. Der in der Haushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 5.775.200 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 5.632.300 € genehmigt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 142.900 € wird die Genehmigung versagt. Damit die Genehmigung wirksam wird, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Dieser ist nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.
 - a) Für einen Teilbetrag in Höhe von 166.000 € wird die Kreditgenehmigung mit der Auflage gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG versehen, dass bevor eine Inanspruchnahme erfolgt, die



sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen in der Anlage 2 nachgewiesen wird.

- b) Für einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 451.700 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III - Programms erfolgen darf.
3. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren für Auszahlungen in Höhe von 2.324.400 € zu verhängen sind. Für einen Teilbetrag in Höhe von 450.000 € gelten diese bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflage unter Punkt 2a) erfüllt wurde. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 2b) gilt die Sperre in Höhe von 1.510.000 € bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.
- Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.05.2019** zu erbringen.
4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43.917.500 € ist in Höhe von 29.212.100 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 27.670.100 € erteilt; mit einem Anteil von 1.542.000 € wird sie versagt.
- a) Für den Teilbetrag in Höhe von 6.582.400 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass bevor eine Inanspruchnahme erfolgt, die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen in der Anlage 2 nachgewiesen wird bzw. dass hierzu der Nachweis einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erbracht wird.
- b) Für den Teilbetrag in Höhe von 879.600 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III -Programms erfolgen darf.
5. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren für Auszahlungen in Höhe von 14.891.300 € zu verhängen sind. Für einen

Teilbetrag in Höhe von 9.798.400 € gelten diese bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflagen unter Punkt 4a) erfüllt worden sind. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 4b) gilt die Sperre in Höhe von 2.666.700 € bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.05.2019** zu erbringen.

6. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 76 KVG LSA, § 5 KomHVO wird angeordnet, dass 2,0 VbE der Kostenstelle 11.120 Finanzverwaltung- SB zentrale Finanzbuchhaltung (E 3, E 5) über den 31.12.2019 hinaus nicht besetzt werden dürfen.
7. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

zu Punkt 1

Bereits zum 01.01.2013 hat die Stadt Weißenfels ihre Haushaltsführung auf die Doppik umgestellt. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 114 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit dem RdErl. vom 09.10.2009, wonach die Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. spätestens zum 01.07. des Haushaltsjahres vorzulegen ist, verfügt die Stadt Weißenfels über noch keine bestätigte Eröffnungsbilanz.

Seit einiger Zeit wird die Stadt regelmäßig angemahnt, dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz vorangetrieben wird. Hierzu wurden vielfach Berichtspflichten installiert. Zuletzt wurde zum Haushalt des Haushaltsjahres 2018 festgelegt, dass bis zum 31.08.2018 ein überarbeiteter Zeitplan hinsichtlich der Tätigkeiten, die für die Erstellung einer prüffähigen Eröffnungsbilanz stattfinden müssen, zu übersenden ist. Es wurde erwartet, zu jedem offenen Punkt einen konkreten Termin zu benennen, bis wann die Fertigstellung erfolgt sowie einen aktuellen Stand der Umsetzung mitzuteilen. Im Oktober 2018 fand ein Gespräch statt, in dem dargelegt wurde, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz als auch für den Jahresabschluss 2013 die Uelzener Doppik mbH eingebunden wurde. Sachstandsberichte seitens der Stadt folgten zunächst nicht.

Im Rahmen der Anhörung zum Haushalt 2019 wurde dargelegt, dass nunmehr sämtliche Inventare erfasst sind. Eine Entwurfsbilanz mit Stand vom 09.04.2019 wurde am 15.04.2019 übersandt. Sie weist eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 96.520.326,97 € aus. Die Bilanzsumme beträgt 214.595.703,48 €. Die Bewertung für Grundstücke, Immobilien und Infrastrukturvermögen ist erneut zu überarbeiten und zum Teil durch Rückindizierung durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Hiervon

werden auch Sonderposten betroffen sein. Für die übrigen Bilanzpositionen läuft bereits gegenwärtig die begleitende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels.

Bei der Entscheidung der Kommunalaufsicht wurde berücksichtigt, dass unter Beachtung der in der Entwurfsbilanz ausgewiesenen Rücklage aus der Eröffnungsbilanz sowie unter Zugrundelegung der vorläufigen Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2013 bis 2018 gegenwärtig nicht von einer Überschuldung gem. § 98 Abs. 5 KVG LSA auszugehen ist. Aus den vorliegenden Jahresergebnissen lässt sich eine ordentliche Ergebnissrücklage in Höhe von 6.911.004,79 € ermitteln, die sich aus den Jahresergebnissen 2016 und 2017 ergibt. Die vorläufige ordentliche Ergebnissrücklage ist ausreichend hoch, um den geplanten Fehlbedarf in 2019 in Höhe von -3.957.788,65 € auszugleichen.

Die Fehlbeträge der Vorjahre werden in Anwendung der Rd. Erl. des MI LSA vom 22.11.2013 und 02.04.2014 mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet. Diese verringert sich damit um 2.515.315,04 € auf 94.005.011,93 €.

Die ordentliche Ergebnissrücklage ergibt sich aus den vorläufigen Jahresergebnissen. Obwohl die Werte in Ermangelung geprüfter Jahresabschlüsse noch nicht belastbar sind, ergab sich im Rahmen der Anhörung aber nicht, dass mit erheblichen Veränderungen nach Wertberichtigung des Anlagevermögens zu rechnen ist und sich die Vermögenslage damit in Bezug auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz noch grundlegend verschlechtern wird. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten erscheint die Vermögenslage der Stadt Weißenfels zum gegenwärtigen Zeitpunkt als gesichert.

Unter Berücksichtigung dessen und der mit Posteingang vom 29.04.2019 vorgelegten, mit der Uelzener Doppik abgestimmten Zeitschiene, nach der bis zum 31.12.2019 eine prüffähige Eröffnungsbilanz vorliegen soll, wird von einer Beanstandung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA abgesehen.

Sie werden hiermit erneut aufgefordert, regelmäßig über die Fortschritte zu berichten. Derzeit ist ca. ein Drittel der Flächen nach ihrer Nutzung mit einem Quadratmeterpreis bewertet. Im Anschluss sollen Gebäude und das Infrastrukturvermögen bewertet werden. Laut Zeitplanung ist mit Ende der Bewertung des Grund und Bodens Mitte Mai zu rechnen. Als erster Termin für die Berichterstattung wird der **03.06.2019** vorgesehen.

zu Punkt 2 bis 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist

in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Bei der Erteilung oder Versagung einer Kreditgenehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA muss geprüft werden, ob andere Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügbar sind. Daher müssen zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen vorrangig erst die eigenen Mittel ausgeschöpft werden, bevor Kreditmittel zum Einsatz kommen. Es ist immer die wirtschaftlichste Variante zu wählen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels zu sichern.

Die Kreditaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die daraus entstehenden Verpflichtungen (Kapitaldienst) mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen. Neben der Erwirtschaftung der Zinsen, welche im Ergebnishaushalt zusätzlichen Aufwand verursachen, ist auch die Erwirtschaftung der Tilgung im Finanzhaushalt darzustellen. Der Finanzmittelüberschuss (die Summe aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit) abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten ist folglich ein Indikator für die Finanzierbarkeit der Investitionsmaßnahmen aus eigenen Mitteln. Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt ist daher neben dem Ergebnisplan auch der Finanzplan von besonderer Bedeutung.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Weißenfels nach der gegenwärtigen Haushaltslage nicht gegeben, da die Stadt Weißenfels weder dauerhaft die ausgewiesenen Aufwendungen durch entsprechende Erträge erwirtschaftet, noch dauerhaft die Finanzierung der Auszahlungen des Finanzplans aufzeigt (Ausgleich nach § 98 Abs.4 KVG LSA), insbesondere nicht den notwendigen Kapitaldienst erwirtschaftet.

Dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA kann die Stadt Weißenfels im lfd. Jahr 2019 nur durch die Verrechnung des Fehlbedarfes mit der ordentlichen Ergebnisrücklage nachkommen. Mittelfristig werden nach der Planung erhebliche Fehlbedarfe erwartet. Die ordentliche Ergebnisrücklage wird schon 2020 nicht mehr ausreichen, um den Fehlbetrag auszugleichen.

Der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2022 kann gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 23 und 24 KomHVO nicht erreicht werden.

Der Finanzplan zeigt auf, dass auch dieser innerhalb der mittelfristigen Planung nicht ausgeglichen werden kann. Die Kapitaldienstfähigkeit ist derzeit nicht gegeben. Der Ausgleich des Finanzplans wird in keinem Jahr aufgezeigt.

Der Gesamtfinanzplan weist aus, dass die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit für die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht besitzt, da Liquiditätskredite zur Finanzierung der Auszahlungen herangezogen werden müssen.

Insgesamt besitzt die Stadt Weißenfels damit keine dauerhafte Leistungs- und Kapitaldienstfähigkeit.

Im § 2 der Haushaltssatzung wurden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 5.775.200 € festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen und unter der Voraussetzung von § 99 Abs. 5 KVG LSA aufgenommen werden. Danach sind alle anderen Mittel auszuschöpfen, bevor Kredite aufgenommen werden dürfen.

Im Rahmen der Anhörung war zu prüfen, welche Mittel zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung stehen. Es wurde fernmündlich ein Finanzmittelbestand zum 31.12.2018 in Höhe von 3.745.235 € mitgeteilt. Fraglich war im Rahmen der Anhörung, inwieweit dieser zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung steht. Hierbei war insbesondere die Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren zu beachten. Durch die Stadt wurde am 30.04.2019 dargelegt, dass der Finanzmittelbestand für investive Ermächtigungsübertragungen bis 2018 in Höhe von 12.442.946,41 € benötigt wird und keine Mittel aus Vorjahren zur Finanzierung der Maßnahmen in 2019 zur Verfügung stehen, mit Ausnahme der Mittel aus dem gerichtlichen Vergleich und den zweckgebundenen Fördermitteln für den Stadtumbau Ost. Ermächtigungsübertragungen aus 2018 nach 2019 sollen in der Stadtratssitzung am 23.05.2019 besprochen werden. Es wird deshalb erneut um Darlegungen ggü. der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **07.06.2019** gebeten, dass bzw. wie die Investitionsfinanzierung 2018 im Detail (analog Darstellung Investitionsrechnung 2017) erfolgt.

Bei der Berechnung des Kreditbedarfes ergab sich zunächst nach der Prüfung der Investitionen eine Unterfinanzierung in Höhe von 228.500 €. Es wurde jedoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Stadt dargelegt, dass 150.000 € aus dem gerichtlichen Vergleich zur Verfügung stehen. Weiterhin stehen 78.500 € aus 2018 zur Verfügung, die zweckgebunden für Stadtumbaumaßnahmen in 2019 eingingen. Damit ist die Investitionsfinanzierung durch die angegebene Kreditaufnahme zunächst als gesichert zu bewerten.

Aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit wäre die Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu versagen. Von der Versagung der Kreditgenehmigung kann nur abgesehen werden, wenn es sich bei den veranschlagten Maßnahmen um sachlich und zeitlich unabwiesbare Maßnahmen handelt.

Neben den Ausführungen im Haushalt bzw. im Investitionsplan wurde die sachliche und zeitliche Unabwiesbarkeit der veranschlagten Investitionen im Rahmen der Anhörung nachgewiesen. Ausnahmen bilden die rot gekennzeichneten Maßnahmen der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens konnte die sachliche und zeitliche Unabwiesbarkeit durch die Stadt für die Maßnahmen Gotthardsberg/ Kirchberg, Hirtengasse Tagewerben, Radwegtrasse Tagewerben und Erwerb von Anlagevermögen für den Weihnachmarkt nicht belegt werden. Selbst nach mehrfachen

Ausführungen kann diesseits der Realisierung dieser Maßnahmen auf Grund der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt nicht zugestimmt werden.

Aufgrund der obigen Feststellungen wurde eine Genehmigung des Kreditbetrages in Höhe von 142.900 € versagt.

Für die Maßnahme Gloria über nationale Projekte, die Neugestaltung des Schuhmuseums und die Baumaßnahme am Heinrich-Schütz-Haus wurde die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht hinreichend dargelegt. Fraglich ist hierzu vor allem, weshalb die beiden letztgenannten Maßnahmen ohne Förderung geplant wurden, wobei 90 % über eine GRW-Förderung erzielt werden könnten. Der Eigenmittelanteil könnte aus der Förderung des Burgenlandkreises finanziert werden. Da die Finanzierung nicht klar ist und sich über den Fördersatz keine Unabweisbarkeit begründen lässt, werden diese Maßnahmen von der Auflage des Nachweises gem. Punkt 2a) des Bescheides erfasst.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Fördermittel aus dem Programm nationale Projekte nicht gewährt werden. Laut Ausweisung im Haushaltsplan verbleibt in 2019 ein Eigenmittelanteil in Höhe von 66 T €, der aus der oben erwähnten vorzeitigen Mittelauszahlung (150 T €) geleistet werden soll. Für das Haushaltsjahr 2020 verbleibt ein Eigenmittelanteil in Höhe von 250 T €, der anteilig über vorgenannte Mittel finanziert werden soll. Mit der Auflage unter Punkt 2a) wurden die Eigenmittelanteile der Maßnahmen berücksichtigt, die unter Berücksichtigung der Mittel aus dem Vergleich durch Kredite finanziert werden sollen.

Aufgrund der obigen Feststellungen wurde die Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA mit der im Tenor unter Punkt 2a) benannten Auflage versehen.

Des Weiteren sind im Haushaltsjahr 2019 auch Auszahlungen im Rahmen des Programms Stark III geplant, deren Eigenmittel durch eine Kreditaufnahme finanziert werden sollen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Einsteingrundschule Weißenfels – Auszahlungen = 500.000 € - Kredite = 180.500 €

Kita Uichteritz – Auszahlungen = 1.010.000 € - Kredite = 271.200 €

Aufgrund der nicht vorhandenen dauerhaften Leistungsfähigkeit und des nicht ausgeglichenen Finanzplans gehört die Stadt Weißenfels zu den finanzschwachen Kommunen. Durch das Ministerium für Inneres und Sport war unter Punkt III des Rd.Erl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III verfügt worden, dass finanzschwachen Kommunen die Kreditaufnahme zu genehmigen ist, wenn die Investitionsmaßnahmen haushaltskonsolidierend wirken bzw. zumindest haushaltsneutral sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Kommunalaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die Nachweise der haushaltskonsolidierenden Wirkung liegen vor. Es kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden. So wurde durch die Stadt im Rahmen der Anhörung diesbezüglich dargelegt, dass die Fördermittelanträge zwar gestellt wurden, aber noch keine Bewilligung ergangen ist.

Daher wird es als erforderlich angesehen, die Kreditgenehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 451.700 € (Eigenmittelanteil der Stark III- Maßnahmen) erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III - Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der oben aufgeführten Begründungen der Nebenbestimmungen ergeht gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen für die o. g. Maßnahmen in Höhe von 2.324.400 € im Rahmen der Investitionstätigkeit des Jahres 2019 verhängt wird. Der Teilbetrag von 450.000 € gilt bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.05.2019** zu erbringen.

Aufgrund der Kreditreduzierung und der Erteilung der Auflagen vor Inanspruchnahme des Investitionskredites sind die Investitionen nicht mehr vollumfänglich in ihrer Finanzierung gesichert. Deshalb sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Nur so wird sichergestellt, dass die Stadt keine Verpflichtungen für Maßnahmen eingeht, die nicht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung standhalten bzw. nicht unabweisbar sind.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die

einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Kreditgenehmigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 3 KomHVO sicherzustellen.

Eine (teilweise) Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Haushaltsplanung dar. Der Haushalt kann erst in Folge der Beschlussfassung eines entsprechenden Beitrittsbeschlusses in Kraft treten und somit die übrigen Ansätze des Haushalts lediglich im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA umgesetzt werden. Allerdings stellt die teilweise Genehmigung bzw. Versagung der Kreditermächtigungen den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, als eine vollständige Versagung der Genehmigung. Die Stadt könnte zwar die Veranschlagungen des Haushaltes vollumfänglich überarbeiten, um so die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, jedoch ist dies aufgrund des langwierigen Verfahrens bis zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung sehr zeitaufwendig und würde die Zeitspanne bis zum Beitrittsbeschluss deutlich übersteigen. In dieser Zeit dürfte sich die Stadt auch nur im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA bewegen. Deshalb stellt die teilweise Genehmigung den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, um die gesetzlichen Vorschriften zur Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie den Vorschriften der geordneten Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 3, 4 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 KomHVO zu entsprechen.

Wie bereits oben aufgeführt, verfügt die Stadt Weißenfels nicht über die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit, so dass die Kreditgenehmigung nur unter der Maßgabe, dass es sich um unabwiesbare Vorhaben handelt, erteilt werden kann. Die Unabwiesbarkeit wurde für 4 Maßnahmen nicht nachgewiesen. Damit werden Eigenmittel der Stadt zur Finanzierung der Auszahlungen nicht mehr benötigt und stehen zur Finanzierung anderer unabwiesbarer Investitionsvorhaben zur Verfügung. Deshalb war ein Handeln der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig geworden, um den gesetzlichen Vorgaben des § 99 Abs. 5 KVG LSA Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde die Kreditgenehmigung nur noch in der Höhe des notwendigen Bedarfes zur Finanzierung der Investitionen, somit in Höhe von 5.632.300 € erteilt.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung unter Punkt 2 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde abgewogen, inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die gesicherte Finanzierung der Investitionstätigkeit im Wege

einer Nebenbestimmung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG gesichert bzw. wiederhergestellt werden könnte.

Die Stadt kann aufgrund der eigenen Ausführungen für die Maßnahmen, die von der Auflage unter 2a) erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Unabweisbarkeit bzw. der Notwendigkeit im Rahmen einer Unabweisbarkeit und der Bewilligung der Fördermittel grundsätzlich noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabweisbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Inanspruchnahme der Kreditaufnahmen nur erfolgen darf, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen und danach über die Kreditgenehmigung verfügen zu können, sobald die Voraussetzungen bestätigt worden sind.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung kann diese nach Fassung des Beitrittsbeschlusses veröffentlicht werden und der Haushaltsplan kann in Kraft treten. Damit kann die Kommune über die jeweiligen Planansätze verfügen.

Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Kreditgenehmigung mit der Auflage zu versehen war, ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, bis die abschließende Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. die Aufnahme in das Programm STARK III erfolgt ist. So kann die Stadt Weißenfels den übrigen Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit 2019 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 3 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 3 dieser Verfügung anzuordnen.

zu den Punkten 4 und 5

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich lt. Haushaltssatzung auf 43.917.500 €. Sie sind damit in Höhe der geplanten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA, somit in Höhe von 29.212.100 €, genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 4 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen, wie bei der Genehmigung der Kreditermächtigung. Aus diesem Grund wird auf die obigen Ausführungen zur Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels verwiesen. Des Weiteren dürfen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA nur dann veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich in den künftigen Haushaltsjahren nicht gefährdet ist.

Die Investitionstätigkeit zeigt, dass in den Jahren 2020 bis 2022 die Finanzierung der Investitionen unter Inanspruchnahme von weiteren Krediten nicht vollumfänglich gesichert ist. Es ergeben sich zunächst Unterdeckungen in Höhe von 166 T €, 333 T € und 517 T €.

Mit den Ausführungen zum Haushalt vom 15.04.2019 wurde dargelegt, dass die Sonderposten, die die Stadt aus dem gerichtlichen Vergleich bezüglich der Schmutzwasserumlage erhielt, diese Differenzen decken und damit zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden.

Im Schreiben vom 12.04.2019 wurde auch hier die Unabweisbarkeit für die Mehrzahl der veranschlagten Maßnahmen dargelegt. Ausnahmen bilden die Maßnahmen der Anlage 2 dieses Bescheides.

Für die Maßnahmen der Anlage 2 mit einem Volumen in Höhe von 9.798.400 € (hierfür erforderlicher Eigenanteil 6.582.400 €) können die Nachweise der Unabweisbarkeit noch nicht erbracht werden. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung unter Punkt 4a) mit der Auflage versehen, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen erst erfolgen darf, wenn die Nachweise erbracht werden.

Weiterhin wurde die Genehmigung für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.542.000 € versagt. Für diese konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht dargelegt werden. Eine vollumfängliche

Kreditgenehmigung im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen trotz der hieraus freiwerdenden Eigenmittel ist unzulässig.

Im Rahmen der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen sind auch Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit den mittelfristig geplanten STARK III Maßnahmen geplant. Dies betrifft ebenfalls die bereits in der Kreditgenehmigung genannten Maßnahmen Einsteinschule und Kita Uichteritz.

Auch hier greift der Rd.Erl. des Ministeriums für Inneres und Sport war unter Punkt III des RdErl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III. Da, wie bereits oben ausgeführt, gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden.

Daher wird es ebenfalls als erforderlich angesehen, die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 879.600 € erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III – Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Die Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von 27.670.100 € erteilt; im Übrigen versagt. Die Genehmigung wird mit den unter Punkt 4a) und b) ausgeführten Auflagen verbunden.

Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung der Auszahlungen für die Vorhaben sowie der fehlenden Nachweise der Unabweisbarkeit sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt nicht bereits jetzt Verpflichtungen eingeht, zu deren gesicherten Finanzierung künftig ggf. nicht die erforderlichen Fördermittel und zinsgünstigen Kredite aus dem STARK III-Programm zur Verfügung stehen werden bzw. die notwendigen Kredite nicht bestätigt werden könnten.

Aus diesem Grund ergeht gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit für die o. g. Maßnahmen in Höhe von 14.891.300 € verhängt wird.

Der vorgenannte Betrag setzt sich dabei aus den Veranschlagungen der Auszahlungen der Stark III – Maßnahmen in Höhe von 2.666.700 €, für die Maßnahmen mit der fehlenden Unabweisbarkeit in Höhe von 9.798.400 € und im Übrigen für abweisbare Maßnahmen zusammen.

Der Nachweis einer Sperre der Verpflichtungsermächtigungen ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **31.05.2019** vorzulegen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Verpflichtungsermächtigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erlauben es der Stadt Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 5 KomHVO sicherzustellen.

Bei der Entscheidung zur Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung sind eine geordnete Haushaltswirtschaft einschließlich der nachgewiesenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung. Da die Stadt, wie umseitig bereits ausführlich dargelegt wurde, nicht über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit für Kreditaufnahmen verfügt, können diese nur insoweit genehmigt werden, als dass jeweils die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die vorgesehenen Maßnahmen besteht. Diese Nachweise wurden vollumfänglich für den überwiegenden Teil der Veranschlagungen erbracht. Ausnahmen stellen nur die Maßnahmen der Anlage 2 dar.

Nach §§ 107 Abs. 4 i. V. m. 108 Abs. 2 KVG LSA war die Genehmigung über die Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahmen, deren sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht dargelegt werden konnte, zu versagen.

Die teilweise Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen stellt einen geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, als eine vollständige Versagung der Genehmigung. Mit der vollständigen Versagung der Genehmigungen kann der Haushalt in Gänze nicht in Kraft treten. Damit wäre die Stadt gezwungen, eine vollständige Überarbeitung vorzunehmen und das Verfahren zur Beschlussfassung neu zu starten, welches langwierig und zeitaufwendig ist. Mit der teilweisen Genehmigung kann die Haushaltssatzung in Kraft treten und die Stadt ist in der Lage, die übrigen Veranschlagungen des Haushaltes umzusetzen. Deshalb stellt die teilweise Genehmigung den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, um die gesetzlichen Vorschriften zur Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie den Vorschriften der geordneten Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 3, 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 KomHVO zu entsprechen.

Die Stadt kann für die Maßnahmen, die in den Auflagen erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Unabweisbarkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Bewilligung der Fördermittel noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabweisbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden bzw. die Fördermittel gewährt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen bzw. bei Erhalt der Fördermittelbescheide die Verpflichtungsermächtigungen umsetzen zu können.

Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage zu versehen waren, ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, um eine Inanspruchnahme vor der abschließenden Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. der Aufnahme in das Programm STARK III zu verhindern. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass

§ 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 5 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 5 dieser Verfügung anzuordnen.

zu Punkt 6

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gem. § 76 Abs. 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Der Stellenplan der Stadt Weißenfels weist insgesamt 467,525 VbE für Arbeitnehmer und 18,0 VbE für Beamte aus. In der Kostenstelle 11120 Finanzverwaltung wurden für 1,0 VbE einer E 3 und für 1,0 VbE einer E 5 mit dem Haushalt 2018 ein Befristungsvermerk bis zum 31.12.2018 angebracht. Diese beiden Stellen sollten an der Erstellung der Eröffnungsbilanz arbeiten.

Mit Vorlage des Stellenplans zum Haushalt 2019 war der Befristungsvermerk an den beiden Stellen entfallen. Auf Nachfrage im Rahmen der Anhörung wurde mit Schreiben vom 25.04.2019 dargelegt, dass der Bedarf an den beiden Stellen über den 31.12.2018 hinaus fortbestehe und eine weitere Befristung bis zum 31.12.2019 beabsichtigt sei.

Nachdem diesseits darauf hingewiesen wurde, dass ein Befristungsvermerk nunmehr gänzlich fehlt, wurde durch die Stadt eingeräumt, dass er im Stellenplan ergänzt wird. Aus der übersandten Übersicht der Firma Uelzener Doppik mbH ergibt sich mit dem 31.12.2019 das Fernziel für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Sofern die beiden Beschäftigten auf den Stellen an der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz beschäftigt sein sollen, ergibt sich mit der Nichtbefristung der Stellen eine Unstimmigkeit.

Weiterhin wurden die Personalkosten in der Kostenstelle 11120.001 geprüft. In dem Planjahr 2019 zeigt sich eine Reduzierung um ca. 70 T €, was auch angesichts dessen, dass in der Vollstreckung 2,0 VbE höher bewertet wurden, nicht nachvollziehbar ist. Ab 2020 sind die üblichen Tarifsteigerungen enthalten. Abschließend lässt sich feststellen, dass der Wegfall der beiden Stellen weder zum 31.12.2018 noch zum 31.12.2019 im Haushalt geplant ist.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anhörung wurde die unter Punkt 6 formulierte Anordnung getroffen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall begründet sich damit, dass die Stadt Weißenfels dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechend nur Stellen und damit langfristige Zahlungsverpflichtungen schaffen soll, die zur Aufgabenwahrnehmung auch tatsächlich erforderlich sind (§§ 98 Abs. 1 i. V. m. § 98 Abs. 2 KVG LSA). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt berechtigt der Entfall des Befristungsvermerks die Stadt Weißenfels zum Eingehen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses.

Mit dem kommunalaufsichtlichen Mittel der Beanstandung des Beschlusses würde die o. g. Zielstellung erreicht. Damit würde der Haushaltsplan nicht in Kraft treten und die beabsichtigte Veränderung der personellen Ausstattung der Stadt könnte nicht vollzogen werden. Die Befristung bis zum 31.12.2018 würde Gültigkeit behalten. In Folge einer Beanstandung würde sich die Stadt jedoch weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befinden und dürfte demnach gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nur Aufwendungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushalt eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Da die Stadt allerdings im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits dargelegt hat, dass die Befristung der Beschäftigung bis zum 31.12.2019 eingehalten werden soll, wäre eine Beanstandung des Haushaltes nicht verhältnismäßig. Zur Umsetzung der Befristung erscheint es jedoch angemessen, die entsprechende Anordnung zu treffen.

Ein Befristungsvermerk kann gem. § 1 Abs. 1 KomHVO lediglich im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplans an den Stellenplan angebracht werden. Damit müsste das gesamte Erlassverfahren wiederholt werden. Die Vermerke könnten somit lediglich über den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. mit dem Haushaltsplan 2020 eingetragen werden. Sofern die Befristung allerdings, wie durch die Stadt dargelegt, nur bis zum 31.12.2019 verlängert werden soll, ist Letzteres nicht zielführend.

Auf Grund der finanziell angespannten Lage der Stadt Weißenfels war es diesseits zu vermeiden, den Haushalt mit zwei Gehältern zu belasten, wobei die Aufgaben, die durch die Mitarbeiter zu erfüllen sind, ausweislich der Terminkette der Uelzener Doppik mbH mit Datum vom 31.12.2019 entfallen. Da dieser Umstand seitens der Stadt Weißenfels mit der Bereitschaft zum Anbringen der Befristungsvermerke gewürdigt wurde und damit der Auffassung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde gefolgt wurde, wird die Anordnung als angemessen erachtet.

Bzgl. der Veränderung des Personalbestandes kann mit der Anordnung unter Punkt 6 sichergestellt werden, dass hier Kosten nur entstehen, soweit für diese die Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wurde. Darüber hinaus wird es der Stadt damit möglich, den Haushaltsplan im Übrigen umzusetzen und so bspw. die Investitionsmaßnahmen zu realisieren.

zu Punkt 7

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Von einer Kostenfestsetzung wird abgesehen, da hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Zum Haushalt der Stadt Weißenfels ergehen darüber hinaus folgende Hinweise:

Bezüglich des Stellenplans wurden im Rahmen der Anhörung 2,0 VbE SB Hochbau (E 10) in der Kostenstelle 11170 und 1,0 VbE Tiefbau (E 10) in der Kostenstelle 54110 wegen den Befristungsvermerken bis zum 01.01.2024 thematisiert. Mit Schreiben vom 25.04.2019 wurde dargelegt, dass eine Befristung bzw. der Wegfall dieser Stellen zum 31.12.2024 geplant ist. Bei der Ausweisung handele es sich um einen Schreibfehler. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stellenplan nur zu einer Beschäftigung bis zum 31.12.2023 ermächtigt. Sofern eine weiterführende Beschäftigung erforderlich wird, ist diese im Stellenplan bei Beschlussfassung eines Nachtrags für das Haushaltsjahr 2019 oder des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020 zu ändern.

Aufgrund der unausgeglichene mittelfristigen Planung des Ergebnisplans ergeht nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass die vorläufige Haushaltsführung den gesetzlichen Vorgaben nach § 104 Abs. 1 KVG LSA zu entsprechen hat. Allgemeine „Vorgriffe auf den Haushalt“ des kommenden Jahres sind demnach nicht zulässig.

Zu den Beteiligungen ergeht, soweit notwendig, ein gesondertes Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entgegen den gesetzlichen Erfordernissen des § 4 Abs. 2 KomHVO sind im vorliegenden Haushalt keine Ausführungen zu den Zielen, Leistungen, Kennzahlen und erforderlichen Stellen der jeweiligen Produkte benannt.

Die gegebenen Hinweise sind bei der künftigen Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung zu beachten. Ebenso sind die Vorschriften des EU-Beihilferechts vor Gewährung von Zuschüssen zu prüfen und zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 2 und 4 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle / Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 - ERVVO LSA - (GVBl. LSA 2007 S. 330) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die Punkte 1, 3, 5, 6 und 7 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Hartmann



Anlagen:
Fundstellennachweis
Übersicht Klassifizierung Unabweisbarkeit 2019- 2022

Anlage

FUNDSTELLENNACHWEIS

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA NR. 11/2018, S. 166)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA NR. 11/2018, S. 166)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015, S. 636), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der KomHVO vom 12.12.2016 (GVBl. LSA Nr. 29/2016 vom 22.12.2016)
- Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA NR. 11/2018, S. 166)
- Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA Nr. 12/2012, S. 160)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA Nr. 14/2016, S. 202)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.02.2017 (GVBl. LSA Nr. 2/2017, S. 24)
- Anstaltsgesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA NR. 11/2018, S. 166)